

487 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI.G.P.).

11. 1. 1952.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom , , , , , womit das Verwaltungsgerichtshofgesetz ab- geändert wird (Verwaltungsgerichtshofge- setz-Novelle 1952).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 12. Oktober 1945, StGBL. Nr. 208, über die Einrichtung, den Aufgabenkreis und das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes (Verwaltungsgerichtshofgesetz — VwGG.) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1946, BGBl. Nr. 212 (Verwaltungsgerichtshofgesetz-Novelle 1946), wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Der § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern (Senatspräsidenten und Räten).

(2) Die Ernennungsvorschläge, insoweit sie gemäß Abs. 2 des Artikels 134 des Bundes-Verfassungsgesetzes durch die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes zu erstatten sind, werden vom Präsidenten dem Bundeskanzler übermittelt.

(3) Für die Dienstposten der Senatspräsidenten und Räte sind die Dreievorschläge auf Grund einer vorangegangenen allgemeinen Bewerbung zu erstatten. Die Ausschreibung dieser Dienstposten zur allgemeinen Bewerbung obliegt dem Präsidenten nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Bundeskanzler; sie ist sowohl in das Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ als auch in die für amtliche Kundmachungen bestimmten Landeszeitungen aufzunehmen.“

2. a) Im § 3 entfällt der bisherige Abs. 1; die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnung „(1)“ und „(2)“.

b) Im neuen Abs. 1 des § 3 sind die Worte „§ 1, Abs. (4)“ durch die Worte „Artikel 134 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes“ zu ersetzen.

3. Im § 10 Abs. 2 hat lit. a zu lauten: „a) die Dreievorschläge für die Ernennung von Mitgliedern (Artikel 134 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes);“.

Die bisherige lit. a wird lit. e.

4. § 11 Abs. 4 und 5 haben zu lauten:

„(4) Der Präsident hat den Fünferenat durch vier weitere Mitglieder zu verstärken (verstärkter Senat):

1. wenn das Erkenntnis oder der Besluß nach Ansicht des Vorsitzenden oder zweier Mitglieder ein Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedeuten würde;

2. wenn der Vorsitzende oder zwei Mitglieder die Verstärkung mit der Begründung verlangen, daß die zu entscheidende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung sei.

Bei der Bestimmung der weiteren Mitglieder ist auf allfällige Vorschläge des Fünferenates Bedacht zu nehmen.

(5) Jedem Senat muß wenigstens ein Mitglied angehören, das die Befähigung zum Richteramt hat. Den Senaten, die mit Angelegenheiten der Finanzverwaltung befaßt sind, muß ferner ein Mitglied mit der Befähigung zum höheren Finanzdienst, allen anderen Senaten ein Mitglied mit der Befähigung zum Dienst in der allgemeinen staatlichen Verwaltung angehören.“.

5. § 13 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Hat ein Antrag im Senat oder in der Vollversammlung mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt, so gilt er, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, als beschlossen. Hat sich für keine Meinung die erforderliche Mehrheit ergeben, so ist die Umfrage zu wiederholen. Ergibt sich auch hiebei nicht die erforderliche Stimmenanzahl, so ist eine neuerliche Abstimmung vorzunehmen, bei der die Anträge nötigenfalls in mehrere Fragepunkte zu zerlegen sind. In der Vollversammlung gibt bei Stimmenübereinstimmung die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.“.

6. § 14 hat zu lauten:

„§ 14. Von einer Rechtsanschauung, die in einem Erkenntnis oder Beschuß des Verwaltungsgerichtshofes ausgesprochen wurde, darf der verstärkte Senat nur dann abgehen, wenn sich wenigstens sechs Mitglieder dafür aussprechen.“

7. Nach den Worten: „Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes“ in der Überschrift zum III. Abschnitt sind die Worte einzuschalten:

„1. Unterabschnitt.

Bei Beschwerden nach Artikel 131 und 132 des Bundes-Verfassungsgesetzes.“

8. § 21 hat zu lauten:

„§ 21. (1) Parteien im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof sind der Beschwerdeführer, die belangte Behörde und die Personen, denen die Aufhebung des angefochtenen Bescheides zum Nachteil gereichen würde (Mitbeteiligte).

(2) Auch wenn in der Beschwerde Mitbeteiligte nicht bezeichnet sind, ist von Amts wegen darauf Bedacht zu nehmen, daß alle Mitbeteiligten gehört werden und Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte erhalten.“

9. § 22 hat zu lauten:

„§ 22. In Angelegenheiten der Bundesverwaltung kann das zuständige Bundesministerium, in Angelegenheiten der Landesverwaltung die zuständige Landesregierung an Stelle eines anderen beschwerdeführenden staatlichen Organes oder einer anderen belangten Behörde jederzeit in das Verfahren eintreten.“

10. Dem § 23 wird als Abs. 5 angefügt:

„(5) Die einem Rechtsanwalt für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof erteilte Vollmacht ermächtigt, wenn die Partei während des Verfahrens stirbt, deren Rechtsnachfolger zu vertreten.“

11. § 26 hat zu lauten:

„§ 26. (1) Die Frist zur Erhebung der Beschwerde nach Artikel 131 Abs. 1 Z. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes beträgt sechs Wochen. Sie läuft, wenn der Bescheid der Verwaltungsbehörde dem Beschwerdeführer schriftlich zugestellt wurde, vom Tag der Zustellung, wenn er dem Beschwerdeführer bloß mündlich verkündet wurde, vom Tag der Verkündung.

(2) Die Beschwerde kann auch erhoben werden, bevor der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt oder verkündet worden ist. Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof gilt in diesem Falle der Bescheid als an dem Tag zugestellt, an dem der Beschwerdeführer von seinem Inhalt Kenntnis erlangt hat.

(3) Die Beschwerde nach Artikel 131 Abs. 1 Z. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes kann innerhalb von sechs Wochen von dem Zeitpunkt erhoben werden, an dem das zuständige Bundesministerium von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.“

12. § 27 hat zu lauten:

„§ 27. Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) nach Artikel 132 des Bundes-Verfassungsgesetzes kann erst erhoben werden, wenn die oberste Behörde, die im Verwaltungsverfahren, sei es im Instanzenzug, sei es im Weg eines Antrages auf Übergang der Entscheidungspflicht, angerufen werden konnte, von einer Partei angerufen worden ist und nicht binnen sechs Monaten in der Sache entschieden hat. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war.“

13. a) Im § 28 Abs. 1 Z. 5 ist das Wort „Gesetzwidrigkeit“ durch das Wort „Rechtswidrigkeit“ zu ersetzen.

b) An Stelle des Abs. 2 des § 28 treten nachstehende Bestimmungen:

„(2) Bei Beschwerden nach Artikel 131 Abs. 1 Z. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes entfällt die Angabe nach Abs. 1 Z. 4.

(3) Bei Säumnisbeschwerden nach Artikel 132 des Bundes-Verfassungsgesetzes entfallen die Angaben nach Abs. 1 Z. 1, 2, 5 und 7. Als belangte Behörde ist die oberste Behörde zu bezeichnen, deren Entscheidung in der Rechtssache verlangt wurde. Ferner ist glaubhaft zu machen, daß die sechsmonatige Frist (§ 27) abgelaufen ist.“

c) Der bisherige Abs. 3 des § 28 erhält die Bezeichnung „(4)“ und hat zu lauten:

„(4) In den Fällen des § 26 Abs. 2 ist dem Beschwerdeführer gestattet, die Begründung der Rechtswidrigkeit im Vorverfahren nachzutragen.“

14. § 29 hat zu lauten:

„§ 29. Ist die belangte Behörde in einer Angelegenheit der Bundesverwaltung nicht ein Bundesministerium, in einer Angelegenheit der Landesverwaltung nicht die Landesregierung, so ist außer den sonst erforderlichen Ausfertigungen der Beschwerde samt Beilagen noch eine weitere Ausfertigung für das zuständige Bundesministerium oder die zuständige Landesregierung beizubringen.“

15. a) § 34 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Beruht die Beschwerde auf einer Rechtsansicht, die der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes widerspricht, so kann der Berichter den Beschwerdeführer mit Zustimmung des Vorsitzenden unter Hinweis

auf die einschlägigen Erkenntnisse oder Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes und unter Anberaumung einer angemessenen Frist auffordern, die Beschwerde durch Angabe der Gründe zu ergänzen, aus denen er die der bisherigen Rechtsprechung zugrundeliegende Rechtsansicht für unrichtig hält; die Versäumung dieser Frist gilt als Zurückziehung.“.

b) Der bisherige Abs. 3 des § 34 erhält die Bezeichnung „(4)“.

16. a) § 36 Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

„(1) Ausfertigungen der Beschwerde samt Beilagen sind der belangten Behörde und den etwaigen Mitbeteiligten mit der Aufforderung zuzustellen, binnen einer mit längstens acht Wochen festzusetzenden Frist eine Gegenschrift einzubringen. Gleichzeitig ist der belangten Behörde die Vorlage der Akten des Verfahrens aufzutragen.

(2) Bei Säumnisbeschwerden nach Artikel 132 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist der belangten Behörde freizustellen, statt der Einbringung einer Gegenschrift innerhalb der hiefür bestimmten Frist den Bescheid zu erlassen und eine Abschrift des Bescheides dem Verwaltungsgerichtshof vorzulegen. Die Frist kann durch Beschluß bis auf sechs Monate verlängert werden, wenn die Verwaltungsbehörde das Vorliegen von in der Sache gelegenen Gründen nachzuweisen vermag, die eine fristgerechte Erlassung des Bescheides unmöglich machen. Einer nicht ständig tagenden Kommission ist die Frist auf Antrag zumindest so zu verlängern, daß sie über die nächste nach dem ordentlichen Geschäftsgang anzuberaumende Sitzung der Kommission hinausreicht. Wird der Bescheid fristgerecht erlassen, so ist das Verfahren über die Säumnisbeschwerde einzustellen.

(3) Ist die belangte Behörde in einer Angelegenheit der Bundesverwaltung nicht ein Bundesministerium, in einer Angelegenheit der Landesverwaltung nicht die Landesregierung, so hat der Verwaltungsgerichtshof gleichzeitig mit der Mitteilung an die belangte Behörde eine Ausfertigung der Beschwerde samt Beilagen unter Bekanntgabe der für die Einbringung der Gegenschrift gesetzten Frist auch dem zuständigen Bundesministerium oder der zuständigen Landesregierung zu übermitteln.“.

b) Im Abs. 5 des § 36 ist das Wort „Abschrift“ durch das Wort „Ausfertigung“ zu ersetzen.

c) § 36 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Ergibt sich aus den Akten des Verfahrens, daß der angefochtene Bescheid auf einer Rechtsansicht beruht, die der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes widerspricht und sind weder im Bescheid noch in einer Gegenschrift Gründe angeführt,

aus denen die belangte Behörde oder ein Mitbeteiligter die bisherige Rechtsprechung für unrichtig hält, so kann der Berichter die belangte Behörde und die Mitbeteiligten mit Zustimmung des Vorsitzenden unter Hinweis auf die einschlägigen Erkenntnisse oder Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes und Anberaumung einer angemessenen Frist auffordern, diese Gründe in einem besonderen Schriftsatz darzulegen.“.

d) Die bisherigen Abs. 6, 7 und 8 des § 36 erhalten die Bezeichnung „(7)“, „(8)“ und „(9)“.

e) Im Abs. 7 (neu) des § 36 ist das Wort „Mitbelangten“ durch das Wort „Mitbeteiligten“ zu ersetzen.

17. Im § 37 ist im Abs. 1 der Ausdruck „Abs. (3)“ durch den Ausdruck „Abs. 4“ und die Worte: „Abschrift der Beschwerde“ durch die Worte: „Ausfertigung der Beschwerde“ und in den Abs. 1 und 2 das Wort „Gesetzwidrigkeit“ jedesmal durch das Wort „Rechtswidrigkeit“ zu ersetzen.

18. a) Im § 38 Abs. 1 hat es statt „(7)“ „(8)“ zu laufen.

b) § 38 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Hat die Behörde die Akten nicht vorgelegt, so kann der Verwaltungsgerichtshof, wenn er die Behörde auf diese Säumnisfolge vorher ausdrücklich hingewiesen hat, auf Grund der Behauptungen des Beschwerdeführers erkennen.“.

c) Abs. 3 des § 38 entfällt.

19. § 39 hat zu laufen:

„§ 39. (1) Über die Beschwerde ist nach Abschluß des Vorverfahrens eine Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof durchzuführen, wenn

- a) der Beschwerdeführer innerhalb der Frist zur Erhebung der Beschwerde oder die belangte Behörde oder eine mitbeteiligte Partei innerhalb der Frist zur Erstattung der Gegenschrift die Durchführung der Verhandlung beantragt hat. Ein solcher Antrag kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden;
- b) der Berichter oder der Vorsitzende die Durchführung der Verhandlung für zweckmäßig erachtet oder der Senat sie beschließt.

(2) Der Verwaltungsgerichtshof kann ungeachtet eines Parteiantrages nach Abs. 1 lit. a von einer Verhandlung absehen, wenn

- a) das Verfahren einzustellen (§ 33) oder die Beschwerde zurückzuweisen ist (§ 34);
- b) der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzuheben ist (§ 42 Abs. 2 lit. b);

c) der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben ist (§ 42 Abs. 2 lit. c).“.

20. a) Im § 41 Abs. 1 ist das Wort „Gesetzwidrigkeit“ jedesmal durch das Wort „Rechtswidrigkeit“ zu ersetzen.

b) Im § 41 Abs. 2 hat das Zitat „§ 36, Abs. (8), „§ 36 Abs. 9“ zu lauten.

21. a) Im § 42 Abs. 2 lit. a, b und c ist das Wort „Gesetzwidrigkeit“ jedesmal durch das Wort „Rechtswidrigkeit“ zu ersetzen.

b) § 42 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) In den Fällen des Artikels 132 des Bundes-Verfassungsgesetzes kann der Verwaltungsgerichtshof sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgebender Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiemit festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen. Macht der Verwaltungsgerichtshof von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch oder kommt die belangte Behörde dem Auftrag nicht nach, so entscheidet er über die Säumnisbeschwerde durch Erkenntnis in der Sache selbst, wobei er auch das sonst der Verwaltungsbehörde zustehende freie Ermessen handhabt.“.

22. § 43 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Erkenntnisse sind im Namen der Republik zu verkünden und auszufertigen.“.

23. a) Im § 45 Abs. 1 lit. d ist nach dem Wort „hätte“ die Interpunktions durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

b) Dem § 45 Abs. 1 ist als lit. e anzufügen:

„e) das Verfahren vor dem Gerichtshof wegen Klagelosstellung oder wegen einer durch Klagelosstellung veranlaßten Zurückziehung der Beschwerde eingestellt, die behördliche Maßnahme, die die Klagelosstellung bewirkt hatte, jedoch nachträglich behoben wurde.“

24. § 46 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Antrag ist beim Verwaltungsgerichtshof in den Fällen des Abs. 1 binnen zwei Wochen nach Aufhören des Hindernisses, in den Fällen des Abs. 2 spätestens zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zu stellen, der das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.“.

25. a) Im § 47 treten an die Stelle des Abs. 1 nachstehende Bestimmungen:

„(1) Die vor dem Verwaltungsgerichtshof obsiegende Partei hat Anspruch auf Ersatz der Kosten durch die unterlegene Partei, wenn sie in dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren

darauf Anspruch gehabt hat oder im Falle des Obsiegs gehabt hätte.

(2) Sind einer Partei besondere Kosten dadurch erwachsen, daß eine andere Partei im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eine Frist nicht eingehalten hat oder das Verfahren durch Ausführungen, die sie schon in einer früheren Lage des Verfahrens hätte vorbringen können, verzögert hat, so hat er Anspruch auf Ersatz dieser Kosten durch die andere Partei.“.

b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 47 erhalten die Bezeichnung „(3)“ und „(4)“.

26. Nach § 50 sind nachfolgende Bestimmungen einzuschalten:

„2. Unterabschnitt.

In Amtshaftungssachen.

Parteien.

§ 51. Parteien im Verfahren nach diesem Unterabschnitt sind die Behörde, die den Bescheid erlassen hat und die Parteien des Rechtsstreites vor dem antragstellenden Gericht (§ 11 Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949).

Einleitung des Verfahrens.

§ 52. (1) Sobald der Beschuß auf Unterbrechung des Verfahrens (§ 11 des Amtshaftungsgesetzes) rechtskräftig geworden ist, hat das Gericht den Antrag auf Überprüfung des Bescheides an den Verwaltungsgerichtshof zu leiten und die Parteien hievon mit der Aufforderung zu verständigen, binnen zwei Wochen dem Verwaltungsgerichtshof unmittelbar eine Äußerung über die Frage der Rechtswidrigkeit des Bescheides zu erstatten. Die Äußerung des Klägers muß, außer in den Fällen des § 24 Abs. 2 zweiter Satz, mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein.

(2) Der Antrag (Abs. 1) hat den Bescheid und allenfalls die Punkte zu bezeichnen, deren Überprüfung das Gericht verlangt. Dem Antrag sind die Akten des Rechtsstreites anzuschließen.

(3) Der Verwaltungsgerichtshof hat die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, aufzufordern, die Akten des Verwaltungsverfahrens, soweit sie nicht bereits dem Akt des antragstellenden Gerichtes beiliegen, binnen zwei Wochen vorzulegen, widrigenfalls der Verwaltungsgerichtshof seinen Beschuß auf Grund der ihm vorliegenden Akten und der Behauptungen des Klägers fassen kann.

Verhandlung.

§ 53. Die Durchführung einer Verhandlung bleibt dem Gerichtshof überlassen.

Entscheidung.

§ 54. Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Rechtswidrigkeit des Bescheides mit Beschuß

abzusprechen. Je eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem antragstellenden Gericht und den Parteien zuzustellen.

Kosten.

§ 55. Die den Parteien in diesem Verfahren erwachsenden Kosten sind Kosten des Rechtsstreites vor dem antragstellenden Gericht.

Armenrecht.

§ 56. Die Bewilligung des Armenrechtes für den Rechtsstreit vor dem antragstellenden Gericht gilt auch für das Verfahren nach diesem Unterabschnitt.

Ergänzende Bestimmungen.

§ 57. Soweit sich aus den Bestimmungen der §§ 51 bis 56 nicht anderes ergibt, gelten die §§ 22 bis 25, 29, 31 bis 34, 36 Abs. 8, 40, 41 Abs. 1, 43 Abs. 8, 45, 46 und 49 sinngemäß.“

27. Im IV. Abschnitt entfällt der bisherige § 51; die §§ 52 bis 54 erhalten die Bezeichnung „58“ bis „60“.

28. Im § 60 (bisher § 54) ist das Wort „Staatskanzlei“ durch das Wort „Bundesregierung“ zu ersetzen.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das geltende Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG.), StGBL. Nr. 208/1945, ist im Herbst des Jahres 1945 auf Grund der Vorläufigen Verfassung, StGBL. Nr. 5/1945, geschaffen worden. Seither hat die österreichische Rechtsordnung mehrere, für die Ausgestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit bedeutsame Änderungen erfahren. Die Vorschriften des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit sind wieder in vollem Umfang in Kraft getreten und durch die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 1946 (BGBL. Nr. 211/1946) geändert worden. Das Amtshaftungsgesetz (BGBL. Nr. 20/1949) hat dem Verwaltungsgerichtshof neue Aufgaben zugewiesen. Diesen Änderungen hat die inzwischen geschaffene Verwaltungsgerichtshofgesetz-Novelle 1946 (BGBL. Nr. 212/1946) nur zum Teil Rechnung getragen. Dazu kommt, daß der Gerichtshof bei seiner Rechtsprechung in den fünf Jahren seit seiner Wiedererrichtung auch die technische Mängelhaftigkeit oder Unzweckmäßigkeit einzelner Bestimmungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes feststellen mußte. Schließlich scheint der Ausbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit nunmehr im wesentlichen abgeschlossen zu sein. Aus all diesen Gründen ist wohl der Zeitpunkt gekommen, das Verwaltungsgerichtshofgesetz einer zweiten durchgreifenden Novellierung zu unterziehen.

Die Bundesregierung hält sich für verpflichtet, diesen Anlaß wahrzunehmen, um bei voller Wahrung der Grundsätze der Verwaltungsgerichtsbarkeit und des Rechtsstaatsprinzips sowie unter voller Wahrung der Rechte der Beschwerdeführer Maßnahmen vorzuschlagen, die eine Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof ermöglichen. Wenn auch in erster Linie innerorganisatorische Maßnahmen genügen werden, um eine Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens zu erreichen, so muß sich die vorliegende Novelle doch auch zum Ziele setzen, durch legislative Maßnahmen die angedeuteten Zwecke zu verwirklichen. Bei solchen Maßnahmen muß allerdings die gebotene Vorsicht walten, um nicht die Rechtssicherheit, die Kontinuität der Recht-

sprechung und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Güte der Rechtsprechung zu erschüttern. Die wichtigsten Änderungen, die der Entwurf in bezug auf die **Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens** vorschlägt, sind insbesondere:

- vereinfachtes Verfahren in jenen Fällen, in denen die Beschwerde im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes aussichtslos ist (neugefaßter § 34 Abs. 3 und neugefaßter § 36 Abs. 6);
- Beschränkung der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes über Säumnisbeschwerden auf die maßgebenden Rechtsfragen unter Freistellung des Gerichtshofes von der Entscheidung über Detailfragen im Falle der Säumnis der Behörde (neugefaßter § 42 Abs. 4).

Die weiteren Änderungen, die am Verwaltungsgerichtshofgesetz durch den vorliegenden Entwurf vorgeschlagen werden, ergeben sich zum Teil aus der fortschreitenden Rechtsentwicklung und den dadurch dem Verwaltungsgerichtshof zugewiesenen neuen Aufgaben. In dieser Beziehung kommt an grundlegenden Neuerungen insbesondere das Verfahren über Anträge nach § 11 des Amtshaftungsgesetzes, BGBL. Nr. 20/1949, in Betracht.

Zu diesen grundlegenden Vorschlägen kommen noch Bestimmungen, die sich aus der bisherigen Erfahrung des Verwaltungsgerichtshofes als zweckmäßig und notwendig ergeben haben, wie zum Beispiel

- betreffend die Einrichtung der Säumnisbeschwerde und
- betreffend die Zusammensetzung der verstärkten Senate.

Endlich benützt der Entwurf die Gelegenheit, um aus Anlaß der Novellierung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes einige Verbesserungsvorschläge vorwiegend gesetzestechnischer Art unterzubringen.

Die Gründe für die vorgeschlagenen Änderungen werden in den folgenden Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes dargetan.

Zu § 1:

Die ursprüngliche Fassung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes enthielt in ihrem § 1 die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Gerichtshofes, die Bestellung seiner Mitglieder und die Unvereinbarkeit der Stellung als Mitglied des Gerichtshofes mit bestimmten anderen öffentlichen Funktionen. Diese Gegenstände wurden in der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 1946 neu geregelt; aus diesem Anlaß wurde § 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes als überholt und anscheinend entbehrlich durch die gleichzeitig kundgemachte Verwaltungsgerichtshofgesetz-Novelle 1946 gestrichen. Dieser § 1 hatte jedoch eine Bestimmung enthalten, die in der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 1946 keinen Platz gefunden hat und daher durch die Streichung des § 1 ersetztlos weggefallen ist, obwohl sie bereits im Verwaltungsgerichtshofgesetz 1930 (BGBL. Nr. 153/1930) ebenso wie im Bundesgerichtshofgesetz (BGBL. II Nr. 123/1934) enthalten war und sich durchaus bewährt hatte, nämlich die Bestimmung, daß die zur Besetzung gelangenden Stellen der Senatspräsidenten und Räte öffentlich zur Bewerbung auszuschreiben sind.

Zu § 3:

Der erste Absatz dieses Paragraphen, der die Altersgrenze für die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes festsetzt, kann im Verwaltungsgerichtshofgesetz entfallen, da die entsprechende Bestimmung schon im Artikel 134 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes enthalten ist. Im nunmehrigen Abs. 1 muß der Hinweis auf den nicht mehr geltenden § 1 Abs. 4 des Gesetzes durch den Hinweis auf den an die Stelle dieser Bestimmung getretenen Artikel 134 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes ersetzt werden.

Zu § 10:

Die Ergänzung des Abs. 2 durch die Bestimmung über die Dreievorschläge ist zur erschöpfenden Aufzählung der Aufgaben der Vollversammlung geboten. Der bisherige Punkt a) wurde als Punkt e) an die letzte Stelle der Aufzählung gesetzt, weil er als einziger der Vollversammlung eine Aufgabe überträgt, die sich nicht bloß auf den inneren Geschäftsbetrieb des Gerichtshofes bezieht.

Zu § 11:

Vom Standpunkt der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof sowie einer Entlastung desselben ist es vielleicht naheliegend, das Institut der Dreierenate, das im § 11 Abs. 3 des Gesetzes in seiner geltenden Fassung für bestimmte Fälle derzeit bloß fakultativ vorgesehen ist, für obligatorisch zu erklären. Dieser Vereinfachungsgedanke ist jedoch von den befragten Stellen abgelehnt worden. Wiewohl die Einrichtung solcher

Dreierenate in keiner Weise eine Minderung des Rechtsschutzgedankens bedeutet, hat sich die Bundesregierung bestimmt gesehen, mit Rücksicht auf die ablehnende Haltung der interessierten Kreise diesen Gedankengang derzeit nicht weiter zu verfolgen; sie muß sich jedoch vorbehalten, hierauf gegebenenfalls wieder zurückzukommen.

Nach dem bisherigen Recht sollte dann, wenn ein Fünferenat eine besonders schwierige oder grundsätzliche Rechtsfrage zu entscheiden hatte oder von der in einem früheren Erkenntnis oder Beschuß niedergelegten Rechtsanschauung abgehen sollte, der Senat auf Verlangen zweier Mitglieder oder des Vorsitzenden durch zwei weitere Mitglieder verstärkt werden.

Die Beschränkung der Zahl der zur Verstärkung des Senates heranziehenden neuen Mitglieder auf zwei führt jedoch dazu, daß die Anrufung des verstärkten Senates unter Umständen kaum die Möglichkeit eines Erfolges bietet. Weicht nämlich die Ansicht des Vorsitzenden im Fünferenat von jener der vier anderen Senatsmitglieder ab und verlangt deshalb der Vorsitzende die Verstärkung des Senates, so bleibt ihm doch auch dann der Erfolg versagt, wenn er die Stimmen der beiden neuen Mitglieder gewinnt, die vier bisherigen Mitglieder aber auf ihrer Ansicht beharren. Abgesehen davon genügt die Beziehung von bloß zwei Mitgliedern aber auch oftmals nicht, die Entsendung je eines Mitgliedes aus allen Senaten zu ermöglichen, für welche die Entscheidung einer grundsätzlichen Frage von Belang sein kann und die deshalb im verstärkten Senat vertreten sein sollten. Aus diesen Erwägungen empfiehlt es sich, die Mitgliederzahl der verstärkten Senate auf neun zu erhöhen und sich für ein Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung mit der Zweidrittelmehrheit, also mit dem Stimmenverhältnis 6 : 3 zu begnügen.

Wenn § 11 Abs. 4 Z. 1 den Ausdruck „bisherige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes“ gebraucht, so versteht die Regierungsvorlage darunter dasselbe, was § 14, § 34 Abs. 3 und § 36 Abs. 6 in der vorgeschlagenen Neufassung hierunter verstanden wissen wollen.

Aber nicht bloß die Bestimmungen über die Mitgliederzahl der verstärkten Senate, auch jene über ihre Aufgaben und die Voraussetzungen ihrer Einberufung erweisen sich als verbesserungsbedürftig.

Die Bestimmung, daß die Anrufung des verstärkten Senates schon dann gestattet sein soll, wenn eine „besonders schwierige Rechtsfrage“ zu entscheiden ist, hätte zu entfallen, weil nicht nur die Auslegung des Begriffes „besonders schwierig“ zu viel Spielraum gewährt, sondern auch die Entscheidung besonders schwieriger Rechtsfragen dann, wenn sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist, dem Fünferenat überlassen bleiben soll.

Die geltenden Bestimmungen lassen aber auch die nötige Klarheit darüber vermissen, wer darüber zu entscheiden hat, ob die Voraussetzungen für die Einberufung des verstärkten Senates zu treffen. Durch die vorgeschlagene Neufassung soll festgelegt werden, daß das Recht des Vorsitzenden oder zweier Mitglieder, die Entscheidung eines verstärkten Senates zu verlangen, nicht dadurch vereitelt werden kann, daß ein Mehrheitsbeschuß im Fünfer Senat die Frage, ob die zu erwartende Entscheidung ein Abgehen von der bisherigen Rechtsprechung bedeutet oder von grundsätzlicher Bedeutung ist, rechtsverbindlich verneint. Ferner soll die vorgeschlagene Neufassung auch den Unterschied zum Ausdruck bringen, der darin liegt, daß bei einem beabsichtigten Abgehen von der Rechtsprechung die Anrufung des verstärkten Senates zwingend vorgeschrieben ist, während die grundsätzliche Bedeutung der zu entscheidenden Frage nicht unter allen Umständen dazu führen soll, daß ein verstärkter Senat angerufen werden muß, sondern nur dann, wenn der Vorsitzende oder zwei Mitglieder des Fünfersenates das für zweckmäßig erachten und deshalb ausdrücklich verlangen.

Durch die zu Abs. 5 vorgeschlagene Änderung dieser Bestimmung soll die nach dem bisherigen Rechtszustand bestandene Notwendigkeit, zur Entscheidung in Finanzsachen ein Mitglied des Gerichtshofes mit der Befähigung zum politischen Dienst heranzuziehen, durch die sachlich richtigere Bestimmung ersetzt werden, daß in solchen Fällen ein Mitglied des Gerichtshofes mit der Befähigung zum höheren Finanzdienst beigezogen wird.

Zu § 13:

Die bisherige Fassung des Gesetzes läßt eine Bestimmung darüber vermissen, was zu geschehen hat, wenn eine Abstimmung in der Vollversammlung Stimmengleichheit ergibt. Diese Lücke soll durch Beifügung des letzten Satzes zum Abs. 3 geschlossen werden. Aus diesem Anlaß wird auch eine sprachliche Berichtigung des ersten Satzes dieses Absatzes vorgeschlagen.

Zu § 14:

Die Erhöhung der Mitgliederzahl der verstärkten Senate, die zu § 11 vorgeschlagen wird, macht eine Erhöhung der Zahl der für eine Abweichung von der Rechtsprechung erforderlichen Stimmen nötig.

Zur Unterteilung des III. Abschnittes.

Das Amtshaftungsgesetz hat dem Verwaltungsgerichtshof Aufgaben übertragen, die nicht im gewöhnlichen Beschwerdeverfahren bewältigt werden können. Dieser Änderung trägt der Entwurf dadurch Rechnung, daß er den Ab-

schnitt über das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof in zwei Unterabschnitte, und zwar über Beschwerden nach Artikel 131 und 132 des Bundes-Verfassungsgesetzes und über Anträge nach § 11 des Amtshaftungsgesetzes gliedert.

Zu § 21:

Das Gesetz gebraucht derzeit die Bezeichnung „Mitbelangte“ und „Mitbeteiligte“, ohne einen wesentlichen Unterschied zwischen diesen beiden Ausdrücken erkennen zu lassen. Es empfiehlt sich deshalb, das Wort „mitbelangt“ durchwegs durch das Wort „mitbeteiligt“ zu ersetzen.

Es erübrigt sich, in den Fällen der Säumnisbeschwerde eine Bestimmung über die Parteistellung in das Verwaltungsgerichtshofgesetz aufzunehmen. Sofern der Verwaltungsgerichtshof im Verfahren über eine Säumnisbeschwerde eine Sachentscheidung zu treffen hat, so hat er die für das betreffende Verwaltungsgebiet geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden, wozu auch diejenigen Bestimmungen gehören, die aussagen, welchen Personen Parteistellung in diesem Verwaltungsverfahren zukommt.

Zu § 22:

Der Vorschlag dient dazu, den derzeitigen Bestimmungen des Paragraphen eine einwandfreie Fassung zu geben und dabei insbesondere festzustellen, daß das Eintrittsrecht des Bundesministeriums oder der Landesregierung auch dann bestehen soll, wenn eine Behörde in ihrem Verwaltungsbereich nicht als „Unterbehörde“ bezeichnet werden kann (wie z. B. die Beschwerdekommission nach § 7 VerbG. 1947).

Zu § 23 Abs. 5:

Stirbt eine Partei während des vor dem Verwaltungsgerichtshof anhängigen Verfahrens, so kann sich die Wirkung des zu fällenden Erkenntnisses in gewissen Fällen auf den Rechtsnachfolger erstrecken. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren muß dann trotz Ablebens der Partei fortgeführt werden. Um oft zeitraubende Erhebungen über die Person des Rechtsnachfolgers entbehrlich zu machen, ist es in Anlehnung an die Vorschriften der Zivilprozeßordnung angezeigt, dem Vertreter des Verstorbenen auch die Rechtsmacht zur Vertretung des Rechtsnachfolgers zuzuerkennen.

Zu § 26:

Der Abänderungsvorschlag ist durch Zweifel veranlaßt, die sich aus der Bestimmung des bisherigen Abs. 2 lit. b in bezug auf die Möglichkeit der Anfechtung eines einer von mehreren an einem Verfahren beteiligten Parteien noch nicht zugestellten Bescheides ergeben können. Die Partei, die von einem ihre Rechte berührenden letztinstanzlichen Bescheid Kenntnis erlangt, der ihr noch nicht zugestellt wurde, soll

nicht gezwungen sein, zunächst die Zustellung des Bescheides zu verlangen und unter Umständen erst in einem Rechtsstreit über ihre Parteistellung zu erzwingen, ehe sie den Verwaltungsgerichtshof in der Sache anrufen kann. Es soll ihr vielmehr die Möglichkeit eingeräumt sein, den Verwaltungsgerichtshof binnen sechs Wochen nach erlangter Kenntnis anzurufen, ohne die Zustellung an sich abzuwarten. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, dann soll sie jedoch das Recht verlieren, denselben Bescheid neuerlich vor dem Verwaltungsgerichtshof anzufechten, wenn er ihr nachträglich zugestellt wird. Anderseits soll dem Mißverständnis vorbeugt werden, daß die Partei, die von einem ihr nicht zugestellten Bescheid Kenntnis erlangt, unter allen Umständen gezwungen wäre, die Beschwerde binnen sechs Wochen von der erlangten Kenntnis einzubringen, wenn sie ihr Beschwerderecht nicht endgültig verlieren will.

Die vorgeschlagene Neufassung dieser Gesetzesstelle soll auch die Frage klären, innerhalb welcher Frist die Beschwerde in Fällen der objektiven Verwaltungsgerichtshofbeschwerde zu erheben ist und von welchem Zeitpunkt an diese Frist zu laufen beginnt.

Zu § 27:

Das Wort „Säumnisbeschwerde“ ist der Bundesverfassung unbekannt. Es muß also erst im Verwaltungsgerichtshofgesetz zum Ausdruck gebracht werden, daß dieser Ausdruck mit der „Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht“, von der Artikel 132 des Bundes-Verfassungsgesetzes spricht, gleichbedeutend ist. Das geschieht im ersten Satzteil.

Um deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß § 27 nicht dazu bestimmt ist, die Voraussetzungen für die Einbringung der Säumnisbeschwerde erschöpfend zu regeln, sondern nur die Frist und das Erfordernis der Erschöpfung des Instanzenzuges festzulegen hat, wird im Hauptsatz des ersten Satzes das Wort „erst“ eingefügt.

Zur Erläuterung sei darauf hingewiesen, daß die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Vorschrift des Artikels 132 des Bundes-Verfassungsgesetzes dahin versteht, daß schon die Tatsache allein, daß das Gesetz einer Behörde eine Zuständigkeit einräumt, die Behörde auch verpflichtet, von dieser Zuständigkeit Gebrauch zu machen, und daß unter dem Recht, als Partei die Entscheidungspflicht geltend zu machen, nichts anderes zu verstehen ist als das Recht, als Partei einen Antrag zu stellen, über den die Behörde vermöge ihrer Zuständigkeit zu entscheiden hat. Der Entwurf geht demnach von der Annahme aus, daß im Sinne des Artikels 132 des Bundes-Verfassungsgesetzes jedermann, der im Verwaltungsverfahren als Partei

einen Bescheid der Verwaltungsbehörde verlangen kann, nach Ablauf der mit sechs Monaten zu bestimmenden Mindestfrist zur Erhebung der Säumnisbeschwerde berechtigt sein soll.

Eine Verwaltungsgerichtshofgesetz-Novelle ist allerdings nicht die geeignete Stelle, Bestimmungen über das Säumnisverfahren im Verfahren vor Verwaltungsbehörden, für die das AVG. nicht gilt, festzulegen. Eine derartige Bestimmung zu treffen, ist vielmehr Aufgabe derjenigen Verfahrensgesetze, die das Verfahren für jene Verwaltungsgebiete zu regeln haben, für die gemäß Art. II EGVG. 1950 die Verfahrensgesetze derzeit noch nicht gelten.

Die bisherige Fassung „die oberste Instanz, die der Beschwerdeführer anzureufen rechtlich in der Lage war“, ist unzulänglich. Vor allem trägt sie der Erwägung nicht Rechnung, daß die Säumnisbeschwerde auch ermöglicht werden soll, wenn nicht der Beschwerdeführer, sondern eine Gegenpartei die Behörde angerufen hat, daß also insbesondere im Zweiparteienverfahren der Berufungsgegner bei Nichterledigung der Berufung zur Säumnisbeschwerde berechtigt sein soll. Ferner entspricht es dem Sinn des Gesetzes und der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, daß die Säumnisbeschwerde dann, wenn der Beschwerdeführer die Möglichkeit hat, einen Devolutionsantrag nach § 73 AVG. zu stellen, erst erhoben werden darf, wenn der Beschwerdeführer auch von dieser Möglichkeit ohne Erfolg Gebrauch gemacht hat. Die mit dem Devolutionsantrag anzurefende Behörde ist im Verwaltungsverfahren aber nicht „höhere Instanz“, sondern „sachlich in Betracht kommende Oberbehörde“. Schließlich ist die bisherige Fassung sprachlich insofern ungenau, als es nicht genügt, daß eine Partei die säumige Behörde anzureufen „rechtlich in der Lage war“, die Behörde muß vielmehr auch tatsächlich angerufen worden sein. Es soll jedoch nicht gefordert werden, daß sie der Beschwerdeführer selbst angerufen hat, es soll vielmehr genügen, daß sie von irgend einer Partei im Verfahren, also z. B. im Falle der Säumnisbeschwerde des Berufungsgegners, daß sie vom Berufungswerber angerufen worden ist. Auch trifft der Fall, daß jemand eine Behörde „anzureufen rechtlich in der Lage war“, bei wörtlicher Auslegung auch auf die Aufsichtsbeschwerde zu, da diese nicht als rechtlich unzulässig bezeichnet werden kann; dagegen kann dann, wenn nur mehr die Möglichkeit einer Aufsichtsbeschwerde offen steht, nicht davon gesprochen werden, daß eine „Entscheidung im Verwaltungsverfahren verlangt werden“ kann, weil die Aufsichtsbeschwerde nicht mehr in den Rahmen des Verwaltungsverfahrens fällt.

Der bisherige letzte Satz des § 27 wird durch die Einschaltung des Wortes „erst“ im ersten Satz entbehrlich. Der an seiner Stelle vorge-

schlagene letzte Satz des Entwurfes soll verhüten, daß die Partei gezwungen ist, dem Schicksal ihrer Eingabe auch nach deren Überreichung nachzugehen. Auch soll die Möglichkeit, mit der Säumnisbeschwerde eine Berufungsentscheidung zu erzwingen, nicht dadurch vereitelt werden können, daß es die Unterbehörde unterläßt, das Rechtsmittel, das nach geltendem Gesetz bei ihr eingebracht werden muß, der Rechtsmittelbehörde vorzulegen.

Zu § 28:

Die Änderungen des Abs. 1 beschränken sich darauf, dem Wortlaut der Artikel 130 und 131 des Bundes-Verfassungsgesetzes entsprechend, das Wort „Gesetzwidrigkeit“ durch das Wort „Rechtswidrigkeit“ zu ersetzen.

Der neu eingeschaltete Abs. 2 enthält eine bisher fehlende Sonderbestimmung für Beschwerden nach Artikel 131 Abs. 1 Z. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Die Änderung im zweiten Satz des Abs. 2, nunmehr 3, wird infolge der Änderung des Wortlautes des § 27 nötig. Im dritten Satz wird der Hinweis auf Artikel 132 des Bundes-Verfassungsgesetzes durch den Hinweis auf § 27 ersetzt, da die Frist für die Säumnisbeschwerde nur in diesem Paragraphen festgelegt ist.

Die Änderungen des Abs. 3, nunmehr 4, sind die notwendige Folge der Änderung in der Fassung des § 26 und des Abs. 1.

Zu § 34 Abs. 3:

Die seit der Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich in einem wahren Übermaß erlassene Fülle neuer Rechtsvorschriften und die Änderung der Rechtsordnung in grundlegender Hinsicht hat die bis dahin in Österreich bestandene Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und Rechtsübersichtlichkeit erheblich erschüttert. Die seit der Befreiung Österreichs eingeleitete Ablösung des mit dem Rechts-Überleitungsgesetz in gewissem Umfang in vorläufige Geltung gesetzten deutschen Rechtsbestandes kann nur schrittweise vor sich gehen. Die Überlagerung der österreichischen Rechtsordnung durch fremdes Recht bringt es mit sich, daß die Zahl der Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof beträchtlich zugenommen hat, und zwar werden auch oft Beschwerden anhängig gemacht, über Fragen, in denen die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes von vornherein der Beschwerde den Erfolg versagen muß. Um nun den Gerichtshof von derartigen Fällen so weit als möglich zu entlasten, ohne daß hiebei den Interessen der rechtsuchenden Bevölkerung Abbruch getan wird, soll ein Vorverfahren eingeschaltet werden, um schon in einem möglichst frühen Prozeßstadium das Verfahren vor dem Gerichtshof zu erledigen. Diesen Gedanken-gängen dient die Neufassung des Abs. 3 des § 34,

die ihr Spiegelbild im neugefaßten Abs. 6 des § 36 findet. Allerdings kann Abs. 6 des § 36 der belangten Behörde gegenüber bei nicht fristgerechter Äußerung zu einer Aufforderung durch den Gerichtshof keine Sanktion knüpfen, vielmehr muß der Gerichtshof dann über die Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid entscheiden.

Diese Maßnahme soll aber auch dem Schutz der rechtsuchenden Bevölkerung dienen. Sie soll verhindern, daß es der Beschwerdeführer in Unkenntnis der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes unterläßt, gegen Gründe anzukämpfen, die im Sinne dieser Rechtsprechung zur Abweisung seiner Beschwerde führen müßten, die er aber zu entkräften in der Lage wäre, wenn sie ihm bekannt wären.

Zu § 36:

Im Abs. 1 hat im ersten Satz aus den zu § 21 ausgeführten Gründen die Anführung von „Mitbelangten“ neben den „Mitbeteiligten“ zu entfallen. Der dritte Satz hat zu entfallen, da außer der belangten Behörde und den Mitbeteiligten andere Parteien nicht vorhanden sein können.

Im Abs. 2 wird die Möglichkeit geschaffen, auch in solchen Fällen, in denen die belangte Behörde nicht eine nicht ständig tagende Kommission ist, die Frist zur Erlassung des Bescheides bis zu sechs Monaten zu verlängern, wenn eine solche Verlängerung sachlich gerechtfertigt ist. Die derzeitige Bestimmung, daß der innerhalb der Frist für die Aktenvorlage nachgeholte Bescheid dann, wenn er abweisend lautet, bereits als angefochten gilt, bringt dem Beschwerdeführer in der Regel keinen Vorteil, denn in solchen Fällen ist der Beschwerdeführer zumeist genötigt, seine Beschwerde zu ergänzen, um sich mit der Begründung des nachgeholten Bescheides auseinanderzusetzen, und zu dieser Ergänzung muß der belangten Behörde das Recht einer allfälligen Gegenäußerung eingeräumt werden. Anderseits führt die Bestimmung in den Fällen, in denen gegen den nachgeholten Bescheid dann, wenn er noch vor der Säumnisbeschwerde erlassen wurde, ein Rechtsmittel im Instanzenzug offengestanden wäre, zu dem kaum zulösenden Widerspruch, daß das Gesetz damit, daß es den nachgeholten Bescheid als vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochten behandelt, eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde fingiert, die wegen Nichterschöpfung des Instanzenzuges zurückgewiesen werden müßte. Aus diesen Gründen erscheint es angezeigt, die Bestimmung, daß der nachgeholte Bescheid, wenn er abweisend lautet, als angefochten gilt, fallen zu lassen und durch die Vorschrift zu ersetzen, daß das Verfahren über die Säumnisbeschwerde jedenfalls einzustellen ist, wenn der versäumte Bescheid innerhalb der Frist für die Aktenvorlage nachgeholt wird. Dem Beschwerdeführer steht in einem solchen Fall, auch ohne daß das im Verwaltungsgerichtshofgesetz gesagt werden müßte,

12

das Recht zu, den nachgeholten Bescheid, wenn er einem Rechtszug im Verwaltungsverfahren unterliegt, mit dem entsprechenden ordentlichen Rechtsmittel, sonst mit einer neu einzubringenden Beschwerde nach Artikel 131 des Bundes-Verfassungsgesetzes an den Verwaltungsgerichtshof anzufechten.

Die allfällig mögliche Einwendung, daß die vorgeschlagene Regelung der beschwerdeführenden Partei unnötige Mehrkosten und Zeitverlust verursacht, ist deshalb nicht stichhäftig, weil nach den gewonnenen Erfahrungen die Säumnisbeschwerde an sich keine geeignete Grundlage bildet, um den nach Einbringung der Säumnisbeschwerde von der säumigen Behörde in der Sache nachträglich erlassenen abweisenden Bescheid zu bekämpfen. Es ist vielmehr in der Regel der Fälle die beschwerdeführende Partei genötigt, gegenüber dem nunmehr abweisenden Sachbescheid ihr neues Vorbringen in der Form nachträglicher Schriftsätze geltend zu machen.

Abs. 3 wird durch die vorgeschlagene Änderung mit der geänderten Fassung der §§ 22 und 29 in Einklang gebracht.

Abs. 5 wird das Wort „Abschrift“ berichtigt, im Abs. 7 (neu) das Wort „Mitbelangte“ entsprechend der Änderung des § 21 durch das Wort „Mitbeteiligte“ ersetzt.

Die Neufassung des Abs. 6 stellt das Gegenstück zum neugefaßten § 34 Abs. 3 dar. Der Gerichtshof wird die hier vorgesehene Anfrage an die belangte Behörde und an die Mitbeteiligten nur dann richten, wenn die bisherige Rechtsprechung des Gerichtshofes dem angefochtenen Bescheid zuwiderläuft. Die Anfrage gereicht daher ausschließlich dem Beschwerdeführer zum Vorteil.

Zu § 38:

Im Abs. 2 wurden die Worte: „oder die Gegen- schrift oder eine Äußerung nach § 36 Abs. 7 nicht erstattet“ gestrichen, da es widersinnig wäre, den Gerichtshof zu einer Entscheidung auf Grund der Angaben des Beschwerdeführers auch dann zu ermächtigen, wenn ihm die Behörde die Akten des Verwaltungsverfahrens rechtzeitig vorgelegt hat, zumal wenn diese Akten zu den Angaben des Beschwerdeführers im Widerspruch stehen.

Die Vorschrift des bisherigen Abs. 3 ist aus dem Bundesgerichtshofgesetz (BGBl. II Nr. 123/1934, § 49) in das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1945 übernommen worden. Sie war dort deshalb sinnvoll, weil die Verfassung 1934 in ihrem Artikel 164 Abs. 3 die Fiktion aufgestellt hat, daß das durch mehr als sechs Monate andauernde Stillschweigen der obersten Instanz, die der Beschwerdeführer in einer Sache anzurufen rechtlich in der Lage war, einem abweisenden Bescheid der letzten Instanz gleichzuhalten sei. Ihre Berechtigung kann auch im Rahmen der ursprünglichen Fassung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes, trotz des anscheinenden Widerspruches zu der Bestim-

mung des § 42 Abs. 3, wonach der Gerichtshof über Säumnisbeschwerden in der Sache selbst entscheiden sollte, nicht ohne weiteres in Abrede gestellt werden, weil dieses Gesetz die bezeichnete Fiktion des Artikels 164 Abs. 3 in seinem § 19 wiederholt hatte. Mit dem Inkrafttreten des Artikels 132 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 1946 hat die Bestimmung des § 38 Abs. 3 ihre Berechtigung aber jedenfalls verloren, denn damit wurde die Fiktion, daß das Stillschweigen der Behörde als abweislicher Bescheid zu gelten habe, fallen gelassen und die Einrichtung der Säumnisbeschwerde auf eine neue Grundlage gestellt.

Zu § 39:

Die vorgeschlagene Neufassung will einige Fragen, welche die derzeitige Fassung offengelassen hat, eindeutig im Sinne der bisherigen Übung beantworten.

Die bisherige Vorschrift des § 39 Abs. 2 lit. c soll fortfallen. Diese Vorschrift besagt, daß von einer Verhandlung abgesehen werden kann, wenn im Falle des § 38 Abs. 2 mangels Vorlage der Akten des Verwaltungsverfahrens eine Verhandlung zwecklos wäre. Abgesehen davon, daß das Wort „zwecklos“ anscheinend irrigerweise an Stelle des Wortes „überflüssig“ gebraucht wird, ist nicht einzusehen, weshalb in diesem Falle nicht die allgemeine Regel gelten soll.

Zu § 41:

Die Abänderungsvorschläge des Entwurfes beschränken sich darauf, das Wort „Gesetzwidrigkeit“ entsprechend dem Wortlaut der Artikel 130 und 131 des Bundes-Verfassungsgesetzes durch das Wort „Rechtswidrigkeit“ zu ersetzen und die Zitation der Novellierung anzupassen.

Zu § 42:

Für die Abänderungsvorschläge zu Abs. 2 dieses Paragraphen gilt das gleiche wie für jene zu § 41. Die Neufassung des Abs. 4 beruht auf folgenden Gedankengängen:

Abs. 4 in seiner bisherigen Fassung ordnete bloß an, daß der Verwaltungsgerichtshof über Säumnisbeschwerden durch sein Erkenntnis in der Sache selbst zu entscheiden hat. Diese Bestimmung hat sich in der Praxis deshalb oft als wenig zweckmäßig erwiesen, weil der Gerichtshof seiner ganzen Einrichtung nach nicht berufen sein kann, auch über untergeordnete Detailfragen, die mit der grundsätzlichen Rechtsfrage nichts mehr zu tun haben, zu erkennen. Die Novelle will daher den Versuch unternehmen, in den Fällen der Entscheidung über eine Säumnisbeschwerde das Erkenntnis des Gerichtshofes auf die grundsätzlichen, für die Entscheidung der einzelnen Sache maßgebenden Rechtsfragen zu beschränken und damit der säumigen Verwaltungsbehörde die Richtung

zu weisen, in der sie nun, aufbauend auf der maßgebenden Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes, die Rechtsfrage zu entscheiden hat. Kommt die Verwaltungsbehörde dieser Verpflichtung allerdings nicht nach, so wird der Gerichtshof nach wie vor in der Sache zu entscheiden haben.

Zweck des Säumnisverfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof kann es nicht sein, den Verwaltungsgerichtshof an die Stelle der Verwaltungsbehörde unbedingt und ausnahmslos zu setzen, sondern nur ein Mittel zu finden, um rasch eine Entscheidung in der Sache zu erreichen. Zur Säumnisbeschwerde kann es in Fällen kommen, in denen eine Entscheidung deshalb nicht getroffen wird, weil eine grundsätzliche Frage im Verfahren im Schoß der Behörde nicht bereinigt werden kann. Eine Säumnisbeschwerde ist darüber hinaus in jenen Fällen denkbar, in denen mangelnder Entscheidungswille der Behörde, also echte Säumnis vorliegt. In ersterem Falle kann es nur darauf ankommen, der Verwaltungsbehörde eine Hilfe zu geben, um über die grundsätzliche Frage hinwegzukommen. Die Entscheidung aller übrigen untergeordneten, sich aus der Klärung der grundsätzlichen Frage ergebenden Probleme kann jedoch der Verwaltungsbehörde ohne Nachteil für Rechtsschutzinteressen der Partei überlassen werden. Im zweiten Fall ist es dagegen Sache des Verwaltungsgerichtshofes, an Stelle der säumigen entscheidungsunwilligen Behörde eine umfassende Sachentscheidung zu fällen. Überdies sieht die vorgeschlagene Novellierung für ergänzende Entscheidungen der Verwaltungsbehörde in den ersten Fällen ohnehin eine möglichst kurz zu bemessende Frist vor. In den Fällen der ersten Art wird der Gerichtshof von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen haben, während in den Fällen der zweiten Art diese Bestimmung nicht angewendet werden soll. Die vorgeschlagene Lösung ist dazu angetan, den Gerichtshof von Kleinarbeit und unwesentlichen Dingen zu entlasten und ihn auf seine Hauptaufgabe, eine richtunggebende Judikatur für die Verwaltungsbehörde zu schaffen, zu konzentrieren. Hierdurch wird sowohl das Verfahren der Verwaltungsbehörden als auch das des Gerichtshofes beschleunigt und damit der Bevölkerung dienende Rechtsschutz verstärkt.

Zu § 43:

Die Streichung des Wortes „Österreich“ trägt dem Wortlaut des Artikels 82 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes Rechnung.

Zu § 45:

Die vorgeschlagene Bestimmung soll eine Lücke im geltenden Gesetz schließen.

Zu § 46:

Die Neufassung des Abs. 3 soll feststellen, daß der Wiedereinsetzungsantrag in den Fällen des Abs. 2 auch zuzulassen ist, wenn er eingebracht wurde, ehe der das Rechtsmittel zurückweisende Bescheid der Partei zugestellt wurde.

Zu § 47:

Die derzeitige Fassung des Gesetzes würde bei wörtlicher Auslegung auch der vor dem Verwaltungsgerichtshof unterlegenen Partei Anspruch auf Ersatz der Kosten geben, wenn sie nur im Falle ihres Obsiegens im Verwaltungsverfahren Anspruch auf Kostenersatz gehabt hätte. Die vorgeschlagene Neufassung dient der Berichtigung dieses offenkundigen Redaktionsfehlers des Stammgesetzes.

Zu den §§ 51 bis 57:

Die im 2. Unterabschnitt zusammengefaßten Vorschriften enthalten jene Sonderbestimmungen, die für die Einschaltung des Verwaltungsgerichtshofes in das Verfahren nach dem Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, erforderlich geworden sind. § 11 des Amtshaftungsgesetzes bestimmt nämlich, daß in den Fällen, in denen die Entscheidung des Rechtsstreites von der Frage der Rechtswidrigkeit des Bescheides einer Verwaltungsbehörde abhängig ist, das Gericht die Frage nicht selbst prüfen darf. Liegt eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vor, so ist das Gericht an diese gebunden. Liegt aber eine solche nicht vor, so hat das Gericht, sofern die Klage nicht schon aus anderen Gründen abzuweisen ist, das Verfahren zu unterbrechen und beim Verwaltungsgerichtshof den Antrag auf Entscheidung zu stellen, ob der Bescheid rechtswidrig ist.

Die vorgeschlagene Ergänzung zum Verwaltungsgerichtshofgesetz knüpft daran an, daß das für den Amtshaftungsprozeß zuständige ordentliche Gericht zunächst mit Beschuß die Unterbrechung des Verfahrens zu verfügen und nach Rechtskraft dieses Beschlusses beim Verwaltungsgerichtshof, soweit es sich um eine in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes fallende Frage der Rechtswidrigkeit eines Bescheides handelt, einen Antrag auf Entscheidung der Frage der Rechtswidrigkeit zu stellen hat.

Das Gesetz hat auch festzulegen, welchen Personen Parteienstellung im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bei Überprüfung der Frage der Rechtswidrigkeit eines Bescheides zu kommt. Diese Frage löst der neugefaßte § 52 des Gesetzes. Da die Beurteilung des Tatbestandsmerkmals der Rechtswidrigkeit dem über den Amtshaftungsanspruch entscheidenden Zivilgericht versagt ist und ausschließlich dem Verwaltungsgerichtshof obliegt, muß der Verwaltungsgerichtshof in dem bei ihm hierüber abzuwickelnden Verfahren die Parteien des

14

Amtshaftungsprozesses gegebenenfalls hören; dies umso mehr als das für den Amtshaftungsprozeß zuständige Gericht die Parteien eines Amtshaftungsprozesses hierüber nicht befragen kann. Die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, muß nicht immer eine Behörde der im Haftungsprozeß belangten Gebietskörperschaft sein. Da ihr jedoch im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof Gelegenheit gegeben werden soll, die Rechtmäßigkeit ihres Bescheides zu verteidigen, muß sie im Verfahren nach diesem Unterabschnitt neben den Parteien des Haftungsprozesses angeführt werden.

Die mit zwei Wochen vorgeschlagene Frist zur Vorlage der Akten des Verwaltungsverfahrens dient der Beschleunigung des Amtshaftungsprozesses. Mit dieser Frist kann umso eher das Auslangen gefunden werden, als ja die Behörde schon im Verfahren nach § 8 des Amtshaftungsgesetzes alle auf die Sache bezughabenden Verwaltungsakten zusammenzutragen hatte.

Der schuldragende Beamte wird dem Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof nur dann als Partei beizuziehen sein, wenn er auch im

Haftungsprozeß als Nebenintervent aufgetreten ist.

Der neu eingefügte § 55 übernimmt die grundätzliche Regelung der Kostenfrage im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof aus dem bisherigen Recht unter Anpassung an die besonderen Verhältnisse, indem er nämlich die im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof entstehenden Kosten als Kosten des Rechtsstreites erklärt.

Zum IV. Abschnitt:

Der bisherige § 51 kann als überholt entfallen.

Die Aufnahme besonderer Übergangsbestimmungen erübrigt sich, weil ohne weiteres beim Inkrafttreten der Novelle anhängige Verfahren von diesem Zeitpunkt an nach dem neuen Recht fortgeführt werden können.

Die Bundesregierung wird nicht verfehlten, das Verwaltungsgerichtshofgesetz, sobald die hiemit vorgeschlagene Novelle in Wirksamkeit getreten ist, gemäß den Bestimmungen des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, neu zu verlautbaren.